



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 25. Februar 1969

Teil II Nr. 16

Tag

Inhalt

Seite

24.1. 69

Anordnung über die Planung, Leitung und Finanzierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten, Hoch- und Fachschulen .....

117

### Anordnung über die Planung, Leitung und Finanzierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten, Hoch- und Fachschulen

vom 24. Januar 1969

Die Verwirklichung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert von den Universitäten, Hoch- und Fachschulen wissenschaftliche Höchstleistungen in der Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung.

Das setzt voraus, daß die Universitäten, Hoch- und Fachschulen die wissenschaftliche Arbeit auf die Lösung solcher Aufgaben konzentrieren, die den wissenschaftlichen Vorlauf für den Perspektiv- und Prognosezeitraum insbesondere auf den strukturbestimmenden Entwicklungslinien schaffen und die Studenten unmittelbar an der Forschungsarbeit teilnehmen.

Deshalb sind die wissenschaftlich-technischen Leistungen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen organisch in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß einzubeziehen und ist im Interesse der Sicherung einer hohen Effektivität der Forschung die auftragsgebundene Finanzierung im vollen Umfang durchzusetzen.

Auf der Grundlage der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II S. 859), der Richtlinie vom 30. September 1968 für die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 867) und in Auswertung der bisherigen positiven Erfahrungen der Universitäten und Hochschulen in der Vertragsforschung wird deshalb zur weiteren Entwicklung der Planung, Leitung und Finanzierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die wissenschaftlich-technischen Leistungen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (nachstehend Einrichtungen genannt) der Deutschen Demokratischen Republik. Soweit in dieser Anordnung keine spezifischen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik sowie die Richtlinie vom 30. September 1968 für die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Wissenschaftlich-technische Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind

- Arbeiten im Rahmen des Planes Wissenschaft, und Technik, einschließlich Erkundungs- und Grundlagenforschung sowie Standardisierungsleistungen
- sonstige Leistungen mit wissenschaftlich-technischem Charakter (Erarbeitung und Durchführung von komplexen Rationalisierungskonzeptionen, wissenschaftliche, technisch-ökonomische Gutachten, Analysen, Erprobungen, Vornahme von Meßreihen), soweit dafür keine besonderen preisrechtlichen Bestimmungen bestehen.

(3) Die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse erfolgt nach der Anordnung vom 22. März 1967 über die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 197).

§ 2

#### Allgemeine Bestimmungen für die Planung und Leitung der wissenschaftlichen Arbeit

(1) Die Forschungskapazität ist eine staatliche Führungsgröße. Sie ist die Grundlage für die Planung der von den Einrichtungen zu erbringenden eigenen wis-

IK  
berlin  
1969  
31 817